



Satzung des Kreisjagdverbandes Weilheim e. V.

in der Fassung vom 25. November 2010



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Kreisjagdverband Weilheim e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Weilheim.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes und der Bildung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - b) Aufklärung der Allgemeinheit über:
 - Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt
 - Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut
 - d) Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Korporative Mitgliedschaft

- 1) Der Verein ist korporativ Mitglied im Landesjagdverband Bayern e.V..
- 2) Die Satzung und die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Bayern sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines oder jeder Jagdscheinfähige werden. Als außerordentliche Mitglieder können Gönner und Freunde des Waidwerkes aufgenommen werden. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod oder Entziehung des Jagdscheines aus Verschulden;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) sich einer groben und wiederholten Verletzung der Satzungsbestimmungen schuldig macht oder die Vereinsinteressen im Innen- und Außenverhältnis gröblich verletzt oder das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit schädigt;
 - b) sich grober Verstöße gegen die waidmännische Ausübung der Jagd schuldig macht;
 - c) sich weigert, Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen, den Beitrag oder einen anderen nach der Satzung fälligen Betrag zu zahlen sowie
 - d) wenn der Landesjagdverband Bayern oder wenn der nach der Disziplinarordnung gebildete Disziplinarausschluss auf Antrag des Landesjagdverbandes Bayern bei a) und b) den Ausschluss beschlossen haben und der Ausschluss rechtskräftig ist.
- 7) Ausschlussanträge sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Sie sind zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit einer einfachen Mehrheit. Seine Entscheidung ist mit schriftlicher Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages dem Antragsteller und dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Der Antragsteller und der Betroffene sind vor der Entscheidung zu hören. Die Verhandlung ist zu protokollieren. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller oder der Betroffene binnen 4 Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.
- 8) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen

§5 Mitgliederbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, er ist am 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- 4) Die Höhe und Struktur der Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5) Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann die Mitgliederversammlung während des Geschäftsjahres eine einmalige Umlage beschließen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 6) Angemahnte rückständige Beiträge werden nach dem 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres zuzüglich Mahngebühren eingezogen. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die bis zum 1. Juli den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, ruht, wenn der Vorstand nicht Beitragserlass, Ermäßigung oder Stundung gewährt hat, bis zur Nachentrichtung des Beitrages.
- 7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren.
- b) die Jagdbehörden in der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen.
- c) die Belange des Vereins und des Landesjagdverbandes Bayern e.V. zu fördern.
- d) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- 1) der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Schatzmeister.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. oder 2. Vorstand. Jeder vertritt alleine. Ein 3. Vorsitzender kann gewählt werden.
- 3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 4) Der Vorstand soll die Hegegemeinschaftsleiter zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen.

§9 Fachbereiche und Beirat

- 1) Für die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann der Vorstand nach Bedarf Fachbereiche und Beiräte berufen.
- 2) Die Fachbereichsleiter und Beiräte sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- 3) Die Tätigkeit als Fachbereichsleiter und Beirat ist ehrenamtlich.
- 4) Der Vorstand, Fachbereichsleiter, sowie der Beirat werden für gemeinsame Sitzungen vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung ist an keine Form gebunden.
- 2) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen hat der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§11 Auslagenersatz

Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag und Vorstandsbeschluss Ersatz ihrer nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Auslagen aufgrund Einzelnachweises oder im Rahmen festgelegter Sätze.

§12 Rechnungsprüfung

Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch einen Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter zu prüfen, die Prüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsprüfung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr.

§13 Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, mit folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftberichtes und
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 4 Abs. 3 und Anträge. Solche Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- g) Beschlussfassung und Satzungsänderungen.
 - h) Beschlussfassung über Ausschluss und Suspendierungen von Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zuverlässig bekannt zu geben.
- 3) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung das nächst anwesende Vorstandsmitglied. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- 4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Bayerischen Jagdverband e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für Tierschutz und Bildung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, welcher Körperschaft, die die Voraussetzung vor Ziffer 4 erfüllt, das Vermögen zugewendet werden soll.
- 6) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamts über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§15 Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins